

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dagdelen, Kersten Naumann, Ulla Jelpke und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/1787 –**

Ermittlungen zu angeblich gefälschten Herkunftsangaben von ausländischen Staatsangehörigen bzw. Eingebürgerten

Vorbemerkung der Fragesteller

In Berlin besteht seit dem Jahr 2000 eine „Gemeinsame Ermittlungsgruppe ident“ von Landeskriminalamt und Ausländerbehörde, die angeblich gefälschte Herkunftslandsangaben von in Deutschland lebenden ausländischen Staatsangehörigen und Eingebürgerten untersucht (Berliner Morgenpost vom 26. April 2004). Die Berliner Ausländerbehörde vermutet, dass manche der mehrere tausend libanesischen Flüchtlinge in Wahrheit aus der Türkei stammen und sich angeblich als staatenlose Libanesen ausgeben, da eine Abschiebung in den Libanon kaum möglich ist. Die Behörden beziehen sich dabei auf Auskünfte türkischer Behörden, die aufgrund von Registerauszügen eine türkische Staatsangehörigkeit der Betroffenen behaupten (DER TAGESSPIEGEL vom 3. Januar 2006).

Bereits 2001 hatten die Caritas, die Diakonie Hannover und Pro Asyl die pauschalen Verdächtigungen gegenüber tausenden staatenlosen Kurden aus dem Libanon für nicht haltbar erklärt: Ergebnisse einer Recherche in den Libanon und in die Türkei hätten gezeigt, dass allein die Tatsache, dass eine Person bzw. eine Familie in einem türkischen Register aufgeführt ist, das Vorliegen einer türkischen Staatsangehörigkeit zwar als wahrscheinlich, aufgrund der Fortschreibung der Register auch für vor 1930 Ausgereiste jedoch nicht als sicher erscheinen lässt. Diese Register würden fortgeschrieben, und zwar ohne Kenntnisse der Betroffenen, auch wenn diese im Libanon oder in Deutschland leben. Oft seien Angaben über Kinder, Geburtsdaten und -orte falsch. Außerdem käme türkischen Registrierangaben im Falle der arabisch sprechenden Kurdinnen und Kurden aus dem Libanon weniger Beweiswert zu als Registerunterlagen und anderen Bescheinigungen aus dem Libanon (Pressekonferenz vom 8. Mai 2001).

Die Berliner Beratungsstelle „reach out“ für Opfer von Rechtsextremismus und Rassismus berichtet, dass sich ausländische Staatsangehörige bzw. Eingebürgerte aus dem Libanon mit der Bitte um Unterstützung an sie gewandt hätten, da diese als überaus gewalttätig erlebte Hausdurchsuchungen durch die Ermittlungsgruppe „ident“ und Ermittlungsverfahren wegen falscher Herkunftsangaben ausgesetzt seien (Brief Nabila I. an den Bürgermeister von Berlin).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Einsetzung und die Ausgestaltung der gemeinsamen Ermittlungsgruppen zur Untersuchung gefälschter Herkunftslandangaben von in Deutschland lebenden ausländischen Staatsangehörigen und Eingebürgerten fallen in die ausschließliche Zuständigkeit der Bundesländer. Die Bundesregierung kann hierzu keine Aussagen treffen.

1. In welchen Bundesländern bestehen nach Erkenntnissen oder mit Wissen der Bundesregierung Ermittlungsgruppen wie in Berlin, die sich mit angeblich gefälschten Angaben über das Herkunftsland von Drittstaatsangehörigen bzw. Eingebürgerten und ihren Familien befassen?

Nach Informationen der Bundesregierung bestehen bzw. bestanden in den Bundesländern Baden-Württemberg und Bremen ähnliche Ermittlungsgruppen wie in Berlin. Auch in Bayern werden aktuell Ermittlungen zu diesem Themenkomplex geführt. Eine abschließende Auflistung ist der Bundesregierung nicht möglich.

2. Wurden seit dem Jahr 2000 im Rahmen der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) diese Ermittlungsgruppen und ihre Arbeit behandelt, und wenn ja, mit welchen Inhalten, Zielen und Ergebnissen?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, wonach die in Rede stehenden Ermittlungsgruppen seit dem Jahr 2000 Gegenstand der IMK waren.

3. Auf welcher rechtlichen Grundlage nutzen deutsche Behörden die türkischen Register bzw. wird der Austausch der Angaben aus den türkischen Registern an die betreffenden Behörden in Deutschland ermöglicht, und welche Vereinbarungen diesbezüglich bestehen zwischen der Bundesrepublik und der Türkei?

Ausländer, die ein Verwaltungsverfahren in Deutschland betreiben, sind aufgrund der für das jeweilige Verfahren geltenden Gesetze verpflichtet, ihre persönlichen Daten durch Vorlage von Urkunden und Registerauszügen selbst nachzuweisen. Bei Zweifeln an der Echtheit von Urkunden oder fehlenden Angaben können deutsche Behörden aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes eigene Nachforschungen anstellen oder Versicherungen an Eides statt von den Betroffenen abnehmen, wenn dies für den Einzelfall bedeutsam ist.

Ein direkter behördlicher Austausch von Daten für personenstandsrechtliche Verfahren erfolgt zwischen Deutschland und der Türkei auf der Grundlage folgender Übereinkommen:

- a) Übereinkommen über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten vom 4. September 1958 (BGBl. 1961 II S. 1055),
- b) Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten vom 6. September 1989 (BGBl. 1994 II S. 486),
- c) Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24. April 1969 (BGBl. 1969 II S. 1585),
- d) Übereinkommen betreffend die Entscheidungen über die Berichtigung von Einträgen in Personenstandsbüchern (Zivilstandsregistern) vom 10. September 1964 (BGBl. 1969 II S. 445, 588),
- e) Übereinkommen über die Änderung von Namen und Vornamen vom 4. September 1958 (BGBl. 1961 II S. 1055),

- f) Übereinkommen über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern vom 13. September 1973 (BGBl. 1976 II S. 1473),
- g) Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vom 5. Oktober 1961 (BGBl. 1971 II S. 217),
- h) Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption vom 29. Mai 1993 (BGBl. 2001 II S. 1034).

4. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die rechtlichen Grundlagen, auf denen diese Ermittlungsgruppen in den einzelnen Bundesländern arbeiten?

Die Befugnisse des Bundeskriminalamtes bzw. der Landespolizeibehörden ergeben sich aus dem BKA-Gesetz, der StPO bzw. den Polizeigesetzen der einzelnen Bundesländer. Der internationale polizeiliche Dienstverkehr mit der Türkei zum Zwecke der Strafverfolgung findet auf dem Interpolweg statt. Die Übermittlung von Informationen aus dem Ausland im Rahmen von Strafverfahren erfolgt unter Beachtung der Richtlinien für das Verfahren mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVASt) und des Gesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG).

Der Rechtshilfeverkehr mit der Türkei findet nach dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen in Verbindung mit dem Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 zu dem vorbezeichneten Übereinkommen statt. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu Rechtshilfeersuchen in den angesprochenen Verfahren vor.

5. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die finanzielle und personelle Ausstattung der einzelnen Ermittlungsgruppen in den Bundesländern?

Der Bundesregierung liegen hierüber keine Informationen vor.

6. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass allein die Tatsache, dass eine Person bzw. Familie in einem türkischen Register aufgeführt ist, das Vorliegen der türkischen Staatsangehörigkeit zwar als wahrscheinlich, aufgrund der Fortschreibung der Register für die vor 1930 Ausgereisten jedoch nicht als sicher erscheinen lässt?

Wenn nein, warum nicht?

Die Auslegung türkischen Rechts ist eine Angelegenheit türkischer Behörden.

7. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis davon, dass türkische Register ohne Wissen der Betroffenen fortgeschrieben wurden, gleich ob diese im Libanon, in der Bundesrepublik Deutschland oder anderswo auf der Welt leben und auf diese Weise in diesen Registern eine Familie mit mal mehr, mit mal weniger Kindern auftauchen, Geburtsdaten und -orte häufig falsch sind?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass Mitteilungen aufgrund internationaler Abkommen (siehe Antwort zu Frage 3) zu einer Fortschreibung der türkischen Register führen. Erkenntnisse darüber, ob den Betroffenen dies im Einzelfall bekannt gegeben wird, liegen der Bundesregierung nicht vor.

8. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass Kinder und Kindeskiner, die im Libanon geboren wurden bzw. im Kleinstkinderalter waren, als die Eltern in die Bundesrepublik einreisten, ggf. gar keine Kenntnis von einer eventuellen türkischen Staatsangehörigkeit, türkischen Namen oder Fortführung der Familienverhältnisse in türkischen Registern haben können?

Die Bundesregierung sieht sich nicht in der Lage, den Kenntnisstand von Kindern im Hinblick auf ihre Staatsangehörigkeit und tatsächliche Namensführung zu beurteilen.

9. Inwieweit kommt nach Auffassung der Bundesregierung den türkischen Registerangaben im Falle der arabisch sprechenden Kurden, die sich im Libanon aufhielten, mehr Beweiswert zu als Registerunterlagen oder auch nur Bürgermeister- oder Hebammenbescheinigungen aus dem Libanon?

Die Würdigung des Beweiswertes von Urkunden obliegt der jeweiligen mit dem Einzelfall befassten Behörde.

10. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, wie viele polizeiliche Ermittlungsverfahren durch die Ermittlungsgruppen wegen des Verdachts auf falsche Identitätsangaben eingeleitet wurden, wie viele Personen hiervon betroffen waren und wie viele abgeschlossen wurden (wenn ja, bitte nach Bundesland, Alter und – ursprüngliche und jetzige – Nationalität der betroffenen Personen auflisten)?

Der Bundesregierung liegen hierüber keine Informationen vor.

11. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, wie viele der abgeschlossenen Verfahren zur Feststellung einer aus polizeilicher Sicht falschen Identitäts- bzw. Herkunftsangabe der Betroffenen führten (wenn ja, bitte nach Bundesland, Alter und – ursprüngliche und jetzige – Nationalität der betroffenen Personen auflisten)?

Nein. Der Bundesregierung liegen dazu keine Informationen vor.

12. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, in wie vielen Fällen die abgeschlossenen polizeilichen Ermittlungsverfahren zur Rücknahme der Einbürgerung der Betroffenen führten, und wie viele Personen davon betroffen waren (wenn ja, bitte nach Bundesland, Alter und – ursprüngliche und jetzige – Nationalitäten auflisten)?

Nein. Die Bundesregierung hat keine Kenntnis, ob und in wie vielen Fällen abgeschlossene polizeiliche Ermittlungsverfahren in den Ländern zur Rücknahme der Einbürgerung der Betroffenen geführt haben.

13. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, in wie vielen Fällen die abgeschlossenen polizeilichen Ermittlungsverfahren zum Widerruf einer Aufenthaltserlaubnis, zu einer Ausweisung bzw. zur Abschiebung der Betroffenen führten, wie viele Personen davon betroffen waren und wohin diese abgeschoben wurden (wenn ja, bitte nach Bundesland, Alter und Nationalitäten auflisten)?

Nein. Der Bundesregierung liegen darüber keine Informationen aus den Ländern vor.

14. Welchen Straftatbestand würden nach Auffassung der Bundesregierung gegebenenfalls ausländische Staatsangehörige bzw. Eingebürgerte erfüllen, deren Eltern eine oft über zehn Jahre zurückliegende falsche Angabe zum Herkunftsland machten, von der die betroffene Person jedoch keine Kenntnis hat?

Die strafrechtliche Bewertung in jedem Einzelfall ist eine Angelegenheit der Strafverfolgungsbehörden.

15. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass der Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit im Fall von Angehörigen von Personen, die eine oft über zehn Jahre zurückliegende falsche Angabe zum Herkunftsland machten, von der die Angehörigen jedoch keine Kenntnis hatten, gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößt?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung verweist auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Rücknahme einer erschlichenen Einbürgerung vom 24. Mai 2006 – 2 BvR 669/04. Danach stellt die Rücknahme einer durch Täuschung erschlichenen Einbürgerung keine verbotene Entziehung nach Artikel 16 Abs. 1 Satz 1 GG dar. Die erschlichene Einbürgerung darf danach aufgrund der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder grundsätzlich zurückgenommen werden. Ob eine Rücknahme der Einbürgerung auch nach über 10 Jahren und im Fall von Angehörigen, die von der Täuschung keine Kenntnis hatten, noch zulässig ist, hat die Staatsangehörigkeitsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall zu entscheiden.

